

BV INSO – Bundesverband Menschen in Insolvenz und neue Chancen e.V.



Satzung Verein BV INSO - Bundesverband Menschen in Insolvenz und neue Chancen e.V. Stand: 01. Mai 2011

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen BV INSO - Bundesverband Menschen in Insolvenz und neue Chancen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er hat lokale Kontaktgruppen und kann Regionalbüros betreiben.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Beratung für Menschen, die von Insolvenz betroffen sind.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - durch den Aufbau geeigneter Selbsthilfegruppen
 - der bundesweiten Organisation der „Gesprächskreise Anonyme Insolvenzler“
 - der Förderung des Informationsaustausches und der Vernetzung bestehender Selbsthilfegruppen
 - die Herausgabe von Publikationen / Produktionen mit Informationen für Menschen, die von Insolvenz betroffen sind
 - Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Pressearbeit und sonstige Veranstaltungen.

§ 3 Mitglieder

1. In der Bundesrepublik Deutschland fühlen sich viele Menschen den Zielen des Vereins verbunden und unterstützen den Verein auf unterschiedliche Weise.
2. Der Verein hat:
 - Stimmberechtigte Mitglieder
 - Fördermitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Gründungsmitglieder des Vereins und Menschen, die sich im oder nach einem Insolvenzverfahren befinden. Der Nachweis dafür erfolgt durch Angabe des Aktenzeichens des Insolvenzverfahrens.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
3. Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

4. Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein ist schriftlich zu erklären (Beitrittserklärung).
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Bewerber innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ablehnung einen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

1. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod oder durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grunde zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag mit mehr als drei Monaten im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung unter Beachtung gemeinnützigkeitsrechtlicher Schranken.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintritts-Kalenderjahr voll zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag für das Jahr der Beendigung nicht erstattet.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr erhoben wird.

§ 10 Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder,
- Der Vorstand (§14)
- Die Kassenprüfungskommission (§17)

§ 12 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.

Stimmberechtigte Mitglieder sind die Gründungsmitglieder des Vereins und Menschen, die sich im oder nach einem Insolvenzverfahren befinden. Fördermitglieder sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Versammlungen der Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Zu den Mitgliedsversammlungen werden alle Mitglieder eingeladen. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

2) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

3) Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorstand per Email oder durch einfachen Brief unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen (Datum des Emailversand oder Poststempels). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Emailadresse oder Anschrift gerichtet ist.

4) Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können jedes stimmberechtigte Mitglied einreichen.

5) Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

6) Die Versammlung wird von einem Mitglied geleitet, auf das sich der Vorstand geeinigt hat. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

7) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss.

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten. Kettenbevollmächtigungen sind unzulässig.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- 3) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel (2/3) und zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln (9/10) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 5) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 14 Vorstand

1. Abs.1: Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern. In der Regel soll dem Vorsitzenden gleichzeitig die Geschäftsführung des Vereins obliegen. Abhängig von der Entwicklung des Vereins kann dieser zur sachgerechten Aufgabenbewältigung aber auch eine andere Person, die nicht dem Vorstand angehört aber Vereinsmitglied sein sollte, mit der Geschäftsführung beauftragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Der geschäftsführende **Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist allein zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB. berechtigt.**
3. Der geschäftsführende Vorsitzende ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten - auch mit Einzelvertretungsmacht - zu erteilen.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Niederlegung des Mandats.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzungen vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen.

§ 15 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16 - Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
2. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss festzustellen.

§ 17 - Die Kassenprüfungskommission

1. Alljährlich findet eine Kassenprüfung durch zwei Mitglieder statt, welche nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören und auch keine besonderen VertreterInnen sind.
2. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der von den KassenprüferInnen zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
3. Die zwei KassenprüferInnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§18 – Datenschutzerklärung:

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 19 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für das Wohlfahrtswesen im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Stand: 01.Mai 2011

Die Satzungsänderungen gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. 05.2011 sind unterstrichen.